

## XVIII. Zusatzprotokoll

zur Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1. April 1974 gemäß § 35 Abs. 3 Kinderbetreuungsgeldgesetz 2001, BGBl. I Nr. 103/2001, abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, für ihren Wirkungsbereich und mit Zustimmung und mit Wirkung für die Ärztekammern in den Bundesländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

### I.

Die Vertragsparteien kommen überein, dass sämtliche Bestimmungen der Gesamtvertraglichen Vereinbarung vom 1. April 1974 in der zuletzt gültigen Fassung aufgrund der Regelungsidentität des außer Kraft getretenen § 34a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1974 mit dem nunmehr geltenden § 35 Abs.3 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes weiter wirksam bleiben.

### II.

Die im Artikel I des XVI. Zusatzprotokolles festgelegten Tarife für die Sonderleistungen gemäß § 6 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung bleiben – über die im XVII. Zusatzprotokoll mit 31. Dezember 1999 festgelegte Befristung der Gültigkeitsdauer hinaus – ab 1. Jänner 2000 weiter wirksam.

### III.

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002 wird der geltende § 6 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001 wie folgt geändert:

In Punkt d) wird die mit "Sieben" festgelegte Anzahl der Untersuchungen des Kindes durch "Acht" ersetzt.

#### IV.

Für die Sonderleistungen gemäß § 6 der Gesamtvertraglichen Vereinbarung gelten ab 1. Jänner 2002 folgende Tarife:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Erste bis fünfte Untersuchung der Schwangeren gemäß § 3 Abs. 2 bis 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, ausgenommen die interne Untersuchung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin oder Vertragsfachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, je.....  | € 18,02 |
| b) Interne Untersuchung der Schwangeren gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin oder Vertragsfachärzten für Innere Medizin.....   | € 11,55 |
| c) Untersuchung des Neugeborenen gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin oder Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde, sofern diese Untersuchung nicht bereits auf einer Geburtsstation durchgeführt wurde.....  | € 17,88 |
| d) Acht Untersuchungen des Kindes gemäß § 7 Abs. 3 bis 6 und § 9 Abs. 2 bis 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, ausgenommen die orthopädische Untersuchung gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, die Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches gemäß § 7 Abs. 5 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001 und die Augenuntersuchungen gemäß § 7 Abs. 6 und § 9 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin oder Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde, je..... | € 21,80 |
| e) Orthopädische Untersuchung des Kindes gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie.....  | € 11,55 |

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| f) | Untersuchung des Hals-, Nasen- und Ohrenbereiches des Kindes gemäß § 7 Abs. 5 und § 14 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzten für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten.....   | € 17,95 |
| g) | Augenuntersuchung des Kindes gemäß § 7 Abs. 6 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsärzten für Allgemeinmedizin, Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde oder Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie.....  | € 17,95 |
| h) | Augenuntersuchung des Kindes gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, durchführbar von Vertragsfachärzten für Augenheilkunde und Optometrie.....   | € 21,80 |
| i) | Ultraschalluntersuchung der kindlichen Hüften gemäß § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 der Verordnung BGBl. II Nr. 470/2001, in der ersten Lebenswoche, sofern die Entbindung nicht in einer Krankenanstalt erfolgte bzw. in der 6. bis 8. bzw. 12. bis 16. Lebenswoche, durchführbar von Vertragsfachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde, Vertragsfachärzten für Orthopädie und orthopädische Chirurgie oder Vertragsfachärzten für Radiologie (medizinische Radiologie-Diagnostik), jeweils nur bei entsprechender Ausbildung und Geräteausstattung..... | € 29,07 |

#### V.

Die Gültigkeit der im Artikel IV vereinbarten Tarife ist mit 31. Dezember 2003 befristet.

#### VI.

In der Gesamtvertraglichen Vereinbarung entfallen § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2.

Der bisherige § 5 Abs. 4 wird auf Abs. 3 geändert.

Wien, am 14. FEB. 02

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Der Präsident:



Der Obmann:



Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Für die Geschäftsführung:



Dr. Josef PROBST

Dr. Josef KANDLHOFER  
Sprecher der Geschäftsführung